§ 8 Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft

(1) [1]Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. [2]Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. [3]Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats. [4]*§ 19 Abs. 3 VSO* gilt entsprechend.

(2) [1]Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Ehrenamtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. [2]An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen nach.